

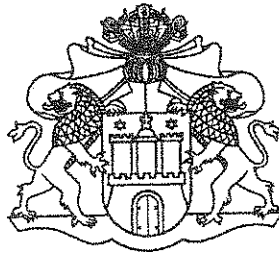
Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 402/11

Verkündet am 10.01.2014

Theede, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



EB	ZU	MHA	
Eingang:			
14. Jan. 2014			
RAe Schön und Reinecke			
zGfA	WV	TeL	BT

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Harald Dzubilla,
Schimmelmannstraße 62, 22926 Ahrensburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Nesselhauf,**
Alsterchaussee 40, 20149 Hamburg, Gz.: 602/11 Njm

gegen

Klaus Helmut Schädel,
1. Achtertwiete 2, 22927 Grosshansdorf

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schön & Reinecke,**
Roonstraße 71, 50674 Köln

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 10.01.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2013 für Recht:

1. Die Zwangsvollstreckung aus den drei Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Landgerichts Hamburg vom 20. Juli 2011 (Az. 324 O 317/11, Az. 324 O 331/11 und Az. 324 O 311/11) sowie aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 24. August 2011 (Az. 324 O 361/11), wird für unzulässig erklärt.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages;

und beschließt:

Der Gegenstandswert wird festgesetzt auf 21.910,58 EUR. Davon entfallen auf die Klage 6.607,00 EUR und auf die Widerklage 15.303,58 EUR.

Tatbestand

Die durch eine Vielzahl bei der Kammer geführter Verfahren bekannten Parteien streiten hier um Ansprüche aus diversen Kostenfestsetzungsbeschlüssen, um Abmahnkosten, Rechtsanwaltsgebühren, Vertragsstrafe und Geldentschädigung.

Mit seiner Vollstreckungsabwehrklage wendet sich der Kläger gegen die Vollstreckung des Beklagten aus zwei Kostenfestsetzungsbeschlüssen jeweils vom 20.07.2011 in den Verfahren

- 324 O 317/11 in Höhe von 498,64 EUR und
- 324 O 331/11 in Höhe von 1.032,85 EUR,

zusammen **1.531,49 EUR**. Nach Klagerweiterung im Schriftsatz vom 31.01.2012 wendet sich der Kläger zudem gegen die Vollstreckung aus zwei weiteren Kostenfestsetzungsbeschlüssen, und zwar aus den Verfahren

- 324 O 311/11 vom 20.07.2011 in Höhe von 1.032,85 EUR und
- 324 O 361/11 vom 24.08.2011 in Höhe von 562,66 EUR,

zusammen weitere **1.595,51 EUR**. Die Gesamtforderung aus diesen Kostenfestsetzungsbeschlüssen beläuft sich auf **3.127,00 EUR** zu Gunsten des Beklagten.

Mit der mit Schriftsatz vom 22.10.2012 erhobenen Widerklage begehrt der Beklagte Zahlung von Vertragsstrafe und Geldentschädigung sowie Freistellung von Rechtsanwaltskosten.

Mit Schreiben vom 07.07.2011 (Anlage B 8) gaben die Prozessbevollmächtigten des Klägers gegenüber den damaligen Rechtsanwälten des Beklagten eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung hinsichtlich der Äußerung „(...) und gestohlene Bilder veröffentlicht der Herr Schädel ebenfalls weiterhin im Internet, was natürlich strafbar ist (...)“ aus einer Berichterstattung des Klägers „Post von Anwalt Dr. Krüger wg. Schädel“ vom 11.06.2011 (Anlage B 9) ab. Mit Schreiben vom 28.08.2012 verlangten die Prozessbevollmächtigten des Beklagten von dem Kläger die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 4.000,00 EUR wegen Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtungserklärung durch die Äußerung „Er klaut nicht nur fremde Fotos und veröffentlicht diese im Internet“ in der Berichterstattung des Klägers „Schädel klaut Text aus dem Internet“ vom 12.06.2011, die gemäß Anlage B 10 noch am 22.07.2011 im Internet abrufbar war.

Mit Schreiben vom 07.07.2011 (Anlage K 7) mahnten die Prozessbevollmächtigten des Klägers den Beklagten wegen einer Berichterstattung „Ahrensburger Rathaus: Landrat, Bürgermeister+CDU-Vorstand beklatschen Dzubillas Klobürsten+Toilettenpapier neben Diensträumen“ (Anlage K 6) auf www.klaus-schaedel.de ab. Mit Schreiben vom 28.07.2011 (Anlage K 8) übersandten die Prozessbevollmächtigten des Klägers dem Beklagten wegen dieser Abmahnung ihre Honorarnote auf der Grundlage eines Gegenstandswerts von 15.000,00 EUR und einer 1,5 Gebühr nebst Telekommunikationspauschale und Mehrwertsteuer, insgesamt **1.034,11 EUR** (Anlage K 24). Der Beklagte erwiderte per E-Mail vom 29.07.2011 (Anlage K 9) und sandte die Honorarnote zurück.

Mit Schreiben vom 15.07.2011 (Anlage K 11) mahnten die Prozessbevollmächtigten des Klägers den Beklagten wegen einer Berichterstattung „Ahrensburg: Wo Menschenverachtung und Menschenverfolgung Programm ist und Drogendealen kein Problem“ (Anlagen K10/K10a) auf www.klaus-schaedel.de ab. Mit Schreiben vom 28.07.2011 (Anlage K 12) übersandten die Prozessbevollmächtigten des Klägers dem Beklagten wegen dieser Abmahnung ihre Honorarnote auf der Grundlage eines Gegenstandswerts von 50.000,00 EUR und einer 1,5 Gebühr nebst Telekommunikationspauschale und Mehrwertsteuer, insgesamt **1.890,91 EUR** (Anlage K 25). Der Beklagte erwiderte per E-Mail vom 31.07.2011 (Anlage K 13) und sandte die Honorarnote zurück.

Wegen weiterer Details der wechselseitigen Berichterstattung aus den Jahren 2009 und 2011 wird beispielhaft auf die Anlagen K 4, K 5, K 6, B 1, B 2 und B 6 Bezug genommen.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 29.07.2011 (Anlage K 14) an die damaligen Rechtsanwälte des Beklagten erklärte der Kläger die Aufrechnung gegen die titulierten Forderungen aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen in den Verfahren 324 O 317/11 und 324 O 331/11 – zusammen **1.531,49 EUR** – mit den geltend gemachten Abmahnkosten für die Schreiben vom 07.07.2011 (Anlage K 7) und 15.07.2011 (Anlage K 11). Die damaligen Rechtsanwälte des Beklagten erwiderten mit Schreiben vom 02.08.2011 (Anlage K 15) und wiesen die Aufrechnung zurück.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 31.01.2012 (Anlage K 19) an den Beklagten persönlich erklärte der Kläger „nunmehr auch“ die Aufrechnung gegen die titulierten Forderungen aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen in den Verfahren 324 O 311/11 und 324 O 361/11 mit den geltend gemachten Abmahnkosten für die Schreiben vom 07.07.2011 (Anlage K 7) und 15.07.2011 (Anlage K 11).

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 12.11.2012 hat der Kläger die Hilfsaufrechnung gegen die diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Kostenerstattungsansprüche des Beklagten gegen den Kläger aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen aus den Verfahren 324 O 317/11, 324 O 331/11, 324 O 311/11 und 324 O 361/11 mit einer Forderung auf Kostenerstattung aus einem einstweiligen Verfügungsverfahren umgekehrten Rubrums zum Aktenzeichen 324 O 393/11 nach Antragsrücknahme durch den Beklagten und mit Forderungen aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichts Ahrensburg vom 27.10.2011 (Gz. 24 F 318/11) in Höhe von **280,18 EUR** und **60,69 EUR** sowie vom 27.02.2012 (Gz. 47 C 1340/10) in Höhe von **419,48 EUR** und **94,96 EUR** gemäß Anlagenkonvolut K 26 erklärt, wenn und soweit die Forderungen des Beklagten nicht bereits durch die Aufrechnung mit den bereits zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzansprüchen des Klägers erloschen seien. Der Kläger hat weiter erklärt, dass falls und soweit die zur Hilfsaufrechnung gestellten Forderungen nicht durch selbige erloschen sein sollten, er weiter die Hilfsaufrechnung gegen die widerklagend geltend gemachte Vertragsstrafe erkläre.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 25.01.2013 hat der Kläger die weitere Hilfsaufrechnung gegen die diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Kostenerstattungsansprüche des Beklagten gegen den Kläger aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen aus den Verfahren 324 O 317/11, 324 O 331/11, 324 O 311/11 und 324 O 361/11 mit Forderungen auf Kostenerstattung aus dem Verfahren 34 C 496/10 beim Amtsgericht Ahrensburg (Anlage K 27) und dem Berufungsverfahren zum Aktenzeichen 14 S 75/11 beim Landgericht Lübeck (Anlage K 28) erklärt, wenn und soweit die Forderungen des Beklagten nicht bereits durch die Aufrechnung mit den bereits zur Aufrechnung gestellten Ansprüchen des Klägers erloschen seien. Der Kläger hat seine Forderung mit **790,52 EUR** für das erstinstanzliche Verfahren und **531,63 EUR** für die II.

Instanz gemäß Anlage K 29 berechnet. Der Kläger hat weiter erklärt, dass falls und soweit die zu dieser Hilfsaufrechnung gestellten Forderungen nicht durch selbige erloschen sein sollten, er weiter die Hilfsaufrechnung gegen die widerklagend geltend gemachte Vertragsstrafe erkläre.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 06.09.2013 hat der Kläger die weitere Hilfsaufrechnung gegen die diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Kostenerstattungsansprüche des Beklagten gegen den Kläger mit Forderungen aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss im Verfahren 324 O 361/11 vom 24.05.2013 in Höhe von **1.090,04 EUR** (Anlage K 36) und aus nicht titulierten Gebühren aus dem zugehörigen Beschwerdeverfahren vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht zum Aktenzeichen 7 W 67/13 sowie aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss im Verfahren 324 O 381/11 vom 05.04.2013 in Höhe von **489,45 EUR** (Anlage K 37) erklärt, wenn und soweit die Forderungen des Beklagten nicht bereits durch die Aufrechnung mit den bereits zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzansprüchen des Klägers erloschen seien. Der Kläger hat weiter erklärt, dass falls und soweit die zu dieser Hilfsaufrechnung gestellten Forderungen nicht durch selbige erloschen sein sollten, er weiter die Hilfsaufrechnung gegen die widerklagend geltend gemachte Vertragsstrafe erkläre.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe mit Abmahnkosten aufrechnen können. Der Widerklage fehle die Konnexität und infolgedessen die örtliche Zuständigkeit der Kammer hinsichtlich der geltend gemachten Vertragsstrafe. Der Ernsthaftigkeit seines Unterlassungsbegehrens stehe nicht entgegen, dass er seine Ansprüche bisher nicht gerichtlich durchgesetzt habe. Ein Anspruch auf Vertragsstrafe bestehe auch deshalb nicht, weil er angesichts der Abmahnung gemäß Anlage K 30 habe davon ausgehen dürfen, dass der Beklagte sich auf sämtliche bekannten Rechtsverstöße bezogen habe und damit die Äußerung vom 12.06.2011 unbeanstandet sei.

Der Kläger beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus den drei Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Landgerichts Hamburg vom 20. Juli 2011 (Az. 324 O 317/11, Az. 324 O 331/11 und Az. 324 O 311/11) sowie aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 24. August 2011 (Az. 324 O 361/11), wird für unzulässig erklärt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt der Beklagte,

1. den Widerbeklagten zu verurteilen, an den Widerkläger 4.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 12.09.2012 zu zahlen (Vertragsstrafe), sowie den Widerbeklagten zu verurteilen, den Widerkläger in Höhe von 213,31 EUR von der Forderung seiner Rechtsanwälte Schön und Reinecke, freizustellen,
2. den Widerbeklagten zu verurteilen, an den Widerkläger eine Geldentschädigung für immaterielle Schäden, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird (Größenordnung: 10.000,00 EUR) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung dieses Antrags zu zahlen,
3. den Widerkläger von folgenden Kostenforderungen seiner früheren Rechtsanwälte Schwenn & Krüger nebst jeweils 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem im folgenden aufgeführten Datum freizustellen:

523,48 EUR nebst Zinsen seit dem 3.7.2011 (Verfahren 324 O 311/11)

256,62 EUR nebst Zinsen seit dem 10.7.2011 (Verfahren 324 O 317/11)

523,48 EUR nebst Zinsen seit dem 15.7.2011 (Verfahren 324 O 331/11)

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, der Kläger könne mit Abmahnkosten nicht aufrechnen, da es keine Aufrechnungsmöglichkeit gebe, weil die Haftung des Klägers aus vorsätzlich unerlaubter Handlung herrühre, denn der Kläger habe ja gewusst, was er geschrieben habe. Zudem seien die Anwaltskosten für die Abmahnungen nicht notwendig gewesen, da der Kläger offenbar von Anfang an nicht vorgehabt habe, seine Ansprüche gerichtlich durchsetzen zu lassen. Es gelte die BGH-Entscheidung „Schubladenverfügung“ (I ZR 216/07) spiegelbildlich.

Ein Anspruch wegen der Äußerung gemäß Anlage K 6 bestehe nicht, da der Beklagte zu keinem Zeitpunkt die in Anlage B 5 vom Kläger an Eides Statt versicherte Äußerung getan habe, dies werde der Kläger auch nicht beweisen können. Es bestehe auch kein Anspruch wegen der Äußerung gemäß Anlage K 10, denn es handele sich insoweit um einen zulässigen Vergleich und im Übrigen um zulässige Meinungsäußerungen.

Die Widerklage sei zulässig. Die Vertragsstrafe sei durch die Äußerungen gemäß Anlage B 9 ausgelöst und fällig und vom Beklagten mit 4.000,00 EUR ermessensfehlerfrei festgesetzt worden. Der Kläger habe auch nicht schuldlos gehandelt und es sei die Dauer der weiteren Veröffentlichung zu berücksichtigen. Der Kläger habe auch den nicht anrechenbaren Teil der angefallenen Geschäftsgebühr in Höhe von 213,31 EUR zu tragen.

Der Anspruch auf Geldentschädigung beruhe auf einer Vielzahl schmähernder Angriffe des Klägers. Es handele sich um massive Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht, Schmähkritik mit Anleihen aus der Fäkalsprache. Hervorzuheben seien insoweit Äußerungen, die den Verfahren vor dem Amtsgericht Ahrensburg zum Aktenzeichen 45 C 496/10 gemäß Anlage B 3 und vor dem Landgericht Hamburg zum Aktenzeichen 324 O 311/11 und 324 O 331/11 zugrunde lagen, sowie die Veröffentlichung eines den Beklagten betreffenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses im Verfahren vor dem Landgericht Hamburg zum Aktenzeichen 324 O 317/11. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Kläger deutlich vor diesen Äußerungen in einem Schriftsatz vom 19.07.2010 gemäß Anlage B 15 in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Ahrensburg zum Aktenzeichen 45 C 496/10 ein unbefristetes Angebot einer nicht strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben habe, das der Beklagten ausdrücklich mit Schreiben vom 22.03.2011 gemäß Anlage B 16 gegenüber dem Kläger angenommen habe.

Die Freistellungsansprüche ergäben sich aus den Abmahnkosten aus den Verfahren vor dem Landgericht Hamburg zu den Aktenzeichen 324 O 311/11, 324 O 317/11 und 324 O 331/11. Es handele sich dabei jeweils um eine 0,65 Gebühr auf Basis des gerichtlichen Streitwerts mit Zinsen einen Monat nach Abmahnung, da nach Kenntnis des Beklagten in diesem Zeitraum jeweils Kostenrechnungen an den Beklagten versandt worden seien.

Gegen die Aufrechnung mit den Kostenfestsetzungsbeschlüssen aus dem Schriftsatz vom 12.11.2012 sei nichts einzuwenden, gleiches gelte für die Kostenfestsetzungsansprüche aus dem Verfahren beim Landgericht Lübeck, die Kostenrechnung für das Berufungsverfahren gemäß Anlage K 29 könne akzeptiert werden. Indes sei die Kostenrechnung für die erste Instanz zumindest gegenwärtig nicht aufrechenbar, die Berechnung des Klägers sei nicht nachvollziehbar, vor allen Dingen weil er mit Ansprüchen eines weiteren Klägers aufrechne. Die Art der Verrechnung sei juristisch besonders interessant.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 02.10.2013 hat der Beklagte durch seinen Prozessbevollmächtigten weiter vortragen lassen. Mit Schreiben vom 11.12.2013, 13.12.2013 und 06.01.2014 hat der Beklagte persönlich weiter vorgetragen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 767, 794, 795 ZPO zulässige Klage ist auch in der Sache begründet. Die zulässige Widerklage ist unbegründet.

Die in den Kostenfestsetzungsbeschlüssen vom 20.07.2011, Az. 324 O 317/11, 324 O 331/11 und 324 O 311/11, und vom 24.08.2011, Az. 324 O 361/11, titulierten Forderungen sind durch die Aufrechnung des Klägers erloschen. Ebenfalls durch Aufrechnung erloschen ist die Forderung des Beklagten auf Zahlung einer Vertragsstrafe nebst entsprechender Gebührenforderung. Der auf Zahlung einer Geldentschädigung gerichtete Anspruch des Beklagten ist unbegründet. Dies gilt auch für die geltend gemachten Freistellungsansprüche.

Im Einzelnen:

I. Zur Klage

1. Gegenüber den Forderungen des Beklagten aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen in der Reihenfolge

- 324 O 317/11 = 498,64 EUR
- 324 O 331/11 = 1.032,85 EUR
- 324 O 311/11 = 1.032,85 EUR
- 324 O 361/11 = 562,66 EUR,

zusammen 3.127,00 EUR,

hat der Kläger gemäß seiner Erklärungen vom 29.07.2011, 12.11.2012 und 25.01.2013 sowie 06.09.2013 die folgenden Forderungen zur Aufrechnung und Hilfsaufrechnung in der nachfolgenden Reihenfolge gegenüber gestellt:

- Abmahnkosten für die Schreiben vom 07.07.2011 (Anlage K 7) und 15.07.2011 (Anlage K 11)

- Forderung auf Kostenerstattung aus einem einstweiligen Verfügungsverfahren umgekehrten Rubrums zum Aktenzeichen 324 O 393/11 nach Antragsrücknahme durch den Beklagten
- Forderungen aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichts Ahrensburg vom 27.10.2011 (Gz. 24 F 318/11) in Höhe von 280,18 EUR und 60,69 EUR sowie vom 27.02.2012 (Gz. 47 C 1340/10) in Höhe von 419,48 EUR und 94,96 EUR gemäß Anlagenkonvolut K 26 – zusammen: 855,31 EUR
- Forderungen auf Kostenerstattung aus dem Verfahren 34 C 496/10 beim Amtsgericht Ahrensburg (Anlage K 27) und dem Berufungsverfahren zum Aktenzeichen 14 S 75/11 beim Landgericht Lübeck (Anlage K 28), gemäß Berechnung Anlage K 29, 790,52 EUR für das erstinstanzliche Verfahren und 531,63 EUR für die II. Instanz
- Forderungen aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss im Verfahren 324 O 361/11 vom 24.05.2013 in Höhe von 1.090,04 EUR (Anlage K 36) und aus nicht titulierten Gebühren aus dem zugehörigen Beschwerdeverfahren vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht zum Aktenzeichen 7 W 67/13 sowie aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss im Verfahren 324 O 381/11 vom 05.04.2013 in Höhe von 489,45 EUR (Anlage K 37)

Die Reihenfolge dieser zur Aufrechnung gestellten Forderungen ergibt sich aus dem Umstand, dass der Kläger die weiteren Aufrechnungen jeweils hilfsweise erklärt und damit zu erkennen gegeben hat, dass er die vorangegangenen Aufrechnungs- und Hilfsaufrechnungserklärungen fortgelten lassen will.

2. Eine aufrechenbare Forderung aus den Schreiben vom 07.07.2011 (Anlage K 7) und 15.07.2011 (Anlage K 11) in Form von Abmahnkosten besteht nicht. Denn es fehlt an einem Unterlassungsanspruch des Klägers wegen der zugrundeliegenden Berichterstattungen des Beklagten gemäß Anlagen K 6 und K 10/10a im Umfang der gemäß Anlagen K 7 und K 11 angegriffenen Äußerungen.

Die in der Abmahnung gemäß Anlage K 7 angegriffene Äußerung stellt eine Tatsachenbehauptung dar, von der der Kläger behauptet, sie sei – bezogen auf den Vorwurf der falschen eidesstattlichen Versicherung – unwahr. Für die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen gibt es in der Regel keinen rechtfertigenden Grund. Das bedeutet jedoch nicht, dass unwahre Tatsachenbehauptungen von vornherein aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfallen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass unrichtige Information unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut ist (vgl. BVerfGE 54, 208, 219). Außerhalb des Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG liegen aber nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im

Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht. Alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen (vgl. BVerfGE 61, 1, 8; 90, 1, 15; 90, 241, 254). So liegt es hier. Denn zwischen den Parteien besteht gerade Streit darüber, ob der Beklagte sich so, wie der Kläger in Anlage B 5 und der eidesstattlichen Versicherung behauptet, geäußert hat. Unter diesen Umständen stellt sich die mit der Abmahnung angegriffene Behauptung des Beklagten nicht als rechtswidrig dar.

Bei den der Abmahnung gemäß Anlage K 11 zugrundeliegenden Äußerungen handelt es sich demgegenüber um Meinungsäußerungen. Diese können auch als schmähend angesehen werden. Eine Schmähkritik liegt dann vor, wenn in einer herabsetzenden Äußerung nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, wenn also die Kritik auch aus Sicht des Kritikers keine vertretbare Grundlage mehr haben kann, sondern auf eine vorsätzliche Ehrkränkung abzielt (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 5. Kapitel Rn 97 ff; Prinz / Peters, Medienrecht, 1999, Rn 91; Soehring, Presserecht, 4. Aufl., § 20 Rn 9a, 9b; BGH NJW 1987, 1398 (1398), jeweils mwN). Ausschlaggebend ist insofern insbesondere, ob die streitige Äußerung Sachnähe zu einem ihr zu Grunde liegenden Tatbestand hat; fehlt es an jeglichen tatsächlichen Anknüpfungspunkten, auf die die geäußerte Meinung gestützt werden könnte, ist die Grenze von der zulässigen Meinungsäußerung zur unzulässigen Schmähkritik überschritten (Hans. OLG Hamburg, 7. ZS., Beschl. v. 3. 3. 2000, NJW 2000, S. 1292 f.). So liegt es hier. Gleichwohl führt dies nicht zur Untersagung. Denn auch der Kläger überschreitet mit seinen Äußerungen über den Beklagten, wie sie sich beispielhaft aus den Anlagen B 1 und B 2 und der Abmahnung gemäß Anlage B 12 sowie dem Urteil des Amtsgerichts Ahrensburg gemäß Anlage K 28 erschließen, die Grenze zur Schmähkritik. Beide Parteien äußern sich dabei wechselseitig in herabsetzender Weise über den jeweils anderen, ohne dass ein Sachbezug erkennbar wäre. Damit sind jedoch die in Rede stehenden Äußerungen aus der Abmahnung gemäß Anlage K 11 nach den Grundsätzen zum Recht auf Gegenschlag gerechtfertigt (vgl. dazu auch Urteil der Kammer vom 12.11.2012, 324 O 361/11, und Beschluss der Kammer vom 04.03.2013, 324 O 381/11).

Die vorgelegten Anlagen, u.a. die Anlagen K 4, K 6 und B 6, zeigen weitere wechselseitige Beschimpfungen der Parteien, insbesondere auch die eigene Darstellung der Auseinandersetzung durch den Kläger gemäß Anlage K 5 belegt derartige Beschimpfungen. Die Kammer kann insoweit nicht feststellen, dass der Beklagte mit der Auseinandersetzung begonnen und der Kläger jeweils nur reagiert hätte. Angesichts der gegenseitigen Beleidigungen dürfte es zwischenzeitlich ohnehin nicht mehr maßgeblich

sein, wer als erster den anderen in schmähernder Weise kritisierte. Beide Parteien können sich inzwischen auf das Recht zum Gegenschlag berufen.

3. Hinsichtlich des geltend gemachten Kostenerstattungsanspruchs aus dem Verfahren 324 O 393/11 nach Antragsrücknahme durch den Beklagten fehlt es an hinreichendem Sachvortrag zu Anspruchsgrund und Anspruchshöhe. Auch wenn es sich bei jenem Verfahren um einen Rechtsstreit handelt, an dem allein die beiden hiesigen Parteien beteiligt waren, ist es nicht Sache des Gerichts, die den geltend gemachten Anspruch stützenden Tatsachen selbst in den Rechtsstreit einzuführen, sog. Beibringungsgrundsatz (dazu Zöller/Greger, ZPO, Vor § 128 Rn. 10 m.w.N.).
4. Die sich aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichts Ahrensburg vom 27.10.2011 (Gz. 24 F 318/11) in Höhe von 280,18 EUR und 60,69 EUR sowie vom 27.02.2012 (Gz. 47 C 1340/10) in Höhe von 419,48 EUR und 94,96 EUR gemäß Anlagenkonvolut K 26 ergebenden Ansprüche des Klägers sind zwischen den Parteien unstreitig.

Das sind **855,31 EUR**, die der Kläger hier zur Aufrechnung bringen konnte.

5. Ein weiterer aufrechenbarer Anspruch des Klägers ergibt sich aus der Kostenerstattung aus dem Verfahren 34 C 496/10 beim Amtsgericht Ahrensburg (Anlage K 27) und dem Berufungsverfahren zum Aktenzeichen 14 S 75/11 beim Landgericht Lübeck (Anlage K 28). Anders als der Beklagte meint, ist die Berechnung gemäß Anlage K 29 auch hinsichtlich des erstinstanzlichen Kostenerstattungsanspruchs nachvollziehbar.

Es erweist sich insoweit, dass lediglich die vom Kläger diesbezüglich angesetzten Kosten von 790,52 EUR übersetzt sind. Denn tatsächlich besteht nach der Berechnung des Klägers, die der Beklagte nicht substantiiert angreift, ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Beklagten lediglich in Höhe von 437,52 EUR, da der Kläger – jedenfalls mangels entsprechenden Vortrags – den Kostenerstattungsanspruch des dortigen Klägers zu 2), Rechtsanwalt Thomas Roß, im hiesigen Verfahren nicht gegenüber dem Beklagten geltend machen kann, worauf der Beklagte zu Recht hinweist. Der Kostenerstattungsanspruch des dortigen Klägers zu 2), der sich nach der Berechnung mit 353,00 EUR ergibt, ist demgemäß abzuziehen von dem klägerseits geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 790,52 EUR.

Die Berechnung des zweitinstanzlichen Kostenerstattungsanspruchs des Klägers, den dieser mit 531,63 EUR beziffert hat, steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

Damit ergeben sich insgesamt weitere **969,15 EUR**, die der Kläger hier zur Aufrechnung bringen konnte.

6. Zudem steht dem Kläger aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss im Verfahren 324 O 361/11 vom 24.05.2013 ein aufrechenbarer Anspruch in Höhe von 1.090,04 EUR (Anlage K 36) zu.

Hinsichtlich der geltend gemachten Gebühren aus dem „zugehörigen“ Beschwerdeverfahren vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht zum Aktenzeichen 7 W 67/13 fehlt es an jeglichem Vortrag zu Anspruchsgrund und Anspruchshöhe.

Ein weiterer Anspruch ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss im Verfahren 324 O 381/11 vom 05.04.2013 in Höhe von 489,45 EUR (Anlage K 37).

Insgesamt ergibt dies weitere **1.579,49 EUR**, die der Kläger hier zur Aufrechnung bringen konnte.

7. Damit sind die Ansprüche des Beklagten gegen den Kläger aus den genannten vier Kostenfestsetzungsbeschlüssen

LG Hamburg, 324 O 317/11, vom 20.07.2011 (498,64 EUR),

LG Hamburg, 324 O 331/11, vom 20.07.2011 (1.032,85 EUR),

LG Hamburg, 324 O 311/11, vom 20.07.2011 (1.032,85 EUR) und

LG Hamburg, 324 O 361/11, vom 24.08.2011 (562,66 EUR), **zusammen 3.127,00 EUR**

ebenso wie die Ansprüche des Klägers gegen den Beklagten

aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen

AG Ahrensburg, 24 F 318/11, vom 27.10.2011 (280,18 EUR und 60,69 EUR) und

AG Ahrensburg, 47 C 1340/10, vom 27.02.2012 (419,48 EUR und 94,96 EUR),

auf Kostenerstattung aus dem Verfahren beim

AG Ahrensburg, 34 C 496/10, (437,52 EUR) und

LG Lübeck, 14 S 75/11, (531,63 EUR), sowie

aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen

LG Hamburg, 324 O 361/11, vom 24.05.2013 (1.090,04 EUR)

LG Hamburg, 324 O 381/11, vom 05.04.2013 (in Höhe von 212,50 EUR, Rest 276,95 EUR),

zusammen 3.127,00 EUR,

aufgrund der Aufrechnung gemäß § 389 BGB erloschen.

8. Die Aufrechnung ist auch nicht grundsätzlich wegen § 393 BGB ausgeschlossen, wie der Beklagte meint. Denn es kann nicht zugrunde gelegt werden, dass die Äußerungen, die den Gegenstand der Verfahren 324 O 317/11, 324 O 331/11, 324 O 311/11 und 324 O 361/11 bildeten, jeweils eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung darstellen. Allein der Umstand, dass der Kläger sich entsprechend geäußert hat, sagt nichts

darüber aus, ob der Kläger die sich daraus ergebende Rechtsverletzung des Beklagten vorsätzlich, also willentlich und wissentlich, herbeiführen wollte oder zumindest billigend in Kauf genommen hat. Dazu, ebenso wie zu dem Inhalt der den Verfahren zugrundeliegenden Äußerungen, trägt der Beklagte nichts vor. Wiederum gilt, dass auch wenn es sich bei jenen Verfahren um Rechtsstreitigkeiten handelt, an denen allein die beiden hiesigen Parteien beteiligt waren, es nicht Sache des Gerichts ist, die den geltend gemachten Aufrechnungsausschluss stützenden Tatsachen selbst in den Rechtsstreit einzuführen, sog. Beibringungsgrundsatz (dazu Zöller/Greger, ZPO, Vor § 128 Rn. 10), dies ist vielmehr Sache des Beklagten (Palandt/Grüneberg, BGB, § 393 Rn. 5).

II. Zur Widerklage

1. Die auf Zahlung einer Vertragsstrafe gerichtete Widerklage ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht örtlich zuständig. Erforderlich ist gemäß § 33 ZPO, dass die geltend gemachten Forderungen auf ein gemeinsames Rechtsverhältnis zurückzuführen sind, also aus dem gleichen Rechtsverhältnis oder Lebenssachverhalt hervorgehen, ohne dass gerade die völlige Identität des unmittelbaren Rechtsgrundes vorhanden sein muss, ein natürlicher, wirtschaftlicher Zusammenhang genügt (Zöller/Vollkommer, ZPO, § 33 Rn. 15 m.w.N.). So liegt es hier. Die als Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtungserklärung geltend gemachte Äußerung in der Berichterstattung des Klägers vom 12.06.2011 reiht sich ein in die Abfolge wechselseitiger Berichterstattungen, die den Gegenstand der von beiden Parteien angestrebten Verfahren bilden. Den Schlusspunkt für vier dieser Verfahren bildet die vorliegende Vollstreckungsabwehrklage, woraus sich ein hinreichend enger Zusammenhang für die Widerklage ergibt.

Indes ist die von dem Beklagten geltend gemachte Vertragsstrafe in Höhe von 4.000,00 EUR deutlich übersetzt. Zwar handelt es sich bei der Äußerung „*Er klaut nicht nur fremde Fotos und veröffentlicht diese im Internet*“ in der Berichterstattung des Klägers „*Schädel klaut Texte aus dem Internet*“ vom 12.06.2011 gemäß Anlage B 10 um einen Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtungserklärung gemäß Anlage B 8 wegen der Äußerung „*(...) und gestohlene Bilder veröffentlicht der Herr Schädel ebenfalls weiterhin im Internet, was natürlich strafbar ist (...)*“. Denn beiden Äußerungen liegt im Kern die Behauptung zugrunde, der Beklagte würde Bilder, an denen ihm keine Nutzungsrechte zustehen, im Internet veröffentlichen. Auch das Argument des Klägers, er habe die Abmahnung vom 05.07.2011 gemäß Anlage K 30 als abschließend verstanden und sei

davon ausgegangen, dass die Äußerung vom 12.06.2011 unbeanstandet bleibe, greift nicht durch. Zwar bezieht sich die Abmahnung nur auf einen Beitrag vom 05.06.2011 und eben jenen vom 11.06.2011 (Anlage B 9), hinsichtlich dessen schließlich die Unterlassungsverpflichtungserklärung gemäß Anlage B 8 abgegeben wurde. Dass dieses Unterlassungsbegehren abschließend sein soll und andere Berichterstattungen des Klägers unbeanstandet bleiben würden, lässt sich der Abmahnung indes nicht entnehmen, denn es fehlt jeglicher Bezug zu sonstigen Berichterstattungen des Klägers. Es bleibt daher Aufgabe des Klägers, die Einhaltung seiner Unterlassungsverpflichtungserklärung auch im Hinblick auf seine anderen Berichterstattungen zu beachten.

Es handelt sich jedoch bei der Äußerung *„Er klaut nicht nur fremde Fotos und veröffentlicht diese im Internet“* nicht um einen derart schweren Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtungserklärung, dass eine Vertragsstrafe von 4.000,00 EUR angemessen wäre. Im Kontext der zugehörigen Berichterstattung gemäß Anlage B 10 stellt sich die Äußerung als untergeordnete Randbemerkung dar, während sich die Berichterstattung in der Hauptsache mit dem Vorwurf befasst, der Beklagte würde fremde Texte auf seinen Seiten veröffentlichen. Es handelt sich auch nicht um einen neuen Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtungserklärung, sondern um eine Berichterstattung, die bereits zum Zeitpunkt der Abmahnung veröffentlicht war. Es ist zudem davon auszugehen, dass Reichweite und tatsächliche öffentliche Wahrnehmung des Internetauftritts des Klägers unter www.szene-ahrensburg.de regional begrenzt sind und der Kreis derjenigen, die Kenntnis von dieser Berichterstattung, die sich in der persönlichen Auseinandersetzung mit dem Beklagten erschöpft, genommen haben, überschaubar ist. Zudem ist das Verschulden des Klägers als gering zu betrachten. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte und der Interessen des Beklagten hält die Kammer eine Vertragsstrafe von 250,00 EUR für angemessen, aber auch ausreichend.

Demgemäß besteht auch ein Anspruch auf Ersatz des nicht anrechenbaren Teils der Geschäftsgebühr, jedoch nicht in der geltend gemachten Höhe. Unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 250,00 EUR ergibt sich aus einer 0,65 Geschäftsgebühr (16,25 EUR) nebst Auslagenpauschale (3,25 EUR) und MwSt. eine Forderung in Höhe von 23,21 EUR.

Der Kläger hat seine Aufrechnungserklärung auch auf die verwirkte Vertragsstrafe erstreckt. Die Auslegung ergibt insoweit, dass sich die Aufrechnungserklärung auch auf die Gebührenforderung erstreckt, denn der Kläger trägt auch sonst gegen die Gebührenforderung nichts vor. Aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des LG Hamburg, 324 O 381/11, vom 05.04.2013 verbleibt nach obiger Aufrechnung eine Restforderung in Höhe von 276,95 EUR. Damit ist gemäß § 389 BGB auch der

Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nebst Gebührenerstattung erloschen und es verbleibt dem Kläger aus dem genannten Kostenfestsetzungsbeschluss noch ein Rest von 3,74 EUR.

Ein Aufrechnungsverbot besteht nicht, denn es handelt sich bei der Vertragsstrafe nicht um einen Anspruch aus unerlaubter Handlung im Sinne von § 393 BGB.

2. Ein Anspruch des Beklagten auf Zahlung einer Geldentschädigung besteht nicht. Ein Geldentschädigungsanspruch setzt voraus, dass eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung und schuldhaftes Handeln vorliegen sowie, dass andere Ausgleichsmöglichkeiten fehlen und ein unabwendbares Bedürfnis für eine Geldentschädigung besteht (vgl. Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung 5. Aufl. 2003, 14. Kap. Rn 102, 115, 120, 127; Soehring, Presserecht 4. Aufl. 2010 § 32 Rn 21ff., 26ff. und 28ff. jeweils mit weiteren Nachweisen). Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, die die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (BGH NJW 1996, 985, 986 m.w.N.).

Unter diesen Voraussetzungen scheidet ein Geldentschädigungsanspruch des Beklagten wegen der Äußerungen, die den Verfahren vor dem Amtsgericht Ahrensburg zum Aktenzeichen 45 C 496/10 gemäß Anlage B 3 und vor dem Landgericht Hamburg zum Aktenzeichen 324 O 311/11 und 324 O 331/11 zugrunde lagen, aus. Es fehlt im Lichte der wechselseitigen Berichterstattungen, die eindrucksvoll durch die Anlagen K 4, K 5, K 6, B 1, B 2 und B 6 sowie K 10/10a und K 21 belegt sind, an einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung gerade durch die Äußerungen, die Gegenstand der von dem Beklagten herangezogenen Verfahren waren. Die Parteien schenken sich in ihren wechselseitigen Äußerungen nichts, indem beide Parteien ungewöhnlich drastische Worte für den jeweils anderen finden, so dass weder aus Gründen der Genugtuung noch sonst ein Bedürfnis für eine Geldentschädigung wegen einzelner Äußerungen bestehen würde.

Auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Beklagten, in dem Schreiben des Klägers vom 19.07.2010 (Anlage B 15) läge eine Unterlassungsverpflichtungserklärung, die der Beklagte mit Schreiben vom 22.03.2011 (Anlage B 16) auch noch hätte annehmen können, wovon offenbar auch der Kläger ausweislich des Schriftsatzes vom 14.07.2011 (Anlage B 17, letzter Absatz) ausgeht, fehlt es an einer Grundlage für den geltend gemachten Geldentschädigungsanspruch. Denn allein ein etwaiger Verstoß gegen diese nicht strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung begründet angesichts der

besonderen Umstände dieses Falles keine derartige Eingriffsintensität, dass eine besonders schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung anzunehmen wäre. Im Übrigen fehlt es insoweit an Vortrag des Beklagten, worin konkret der Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtungserklärung liegen soll.

3. Es besteht auch kein Anspruch auf Freistellung von den Kostenforderungen seiner früheren Rechtsanwälte Schwenn & Krüger, und zwar 523,48 EUR nebst Zinsen seit dem 3.7.2011 (Verfahren 324 O 311/11), 256,62 EUR nebst Zinsen seit dem 10.7.2011 (Verfahren 324 O 317/11) und 523,48 EUR nebst Zinsen seit dem 15.7.2011 (Verfahren 324 O 331/11). Hierzu fehlt es an substantiiertem Vortrag des Beklagten, inwiefern er sich der konkreten Inanspruchnahme dieser Forderungen ausgesetzt sieht. Der Freistellungsantrag richtet sich nach dem Vortrag des Beklagten auf den nicht anrechenbaren Teil der Geschäftsgebühr – jeweils 0,65 Gebühr – in den genannten Verfahren. Es fällt insoweit auf, dass der Beklagte diese behaupteten Forderungen im Schriftsatz vom 22.10.2012 selbst ausrechnet und weder eine entsprechende Rechnung, noch sonstige Zahlungsaufforderung der früheren Rechtsanwälte vorlegt.

Soweit der Beklagte in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 02.10.2013 vorträgt, diese Forderungen würden seitens der früheren Rechtsanwälte geltend gemacht werden, würde auch dies für den notwendigen substantiiertem Vortrag nicht ausreichen. Soweit er die Beiziehung der Akte des Verfahren 324 O 724/11 anregt, müsste der Beklagte zunächst selbst aus diesem Verfahren, an dem er als Partei beteiligt ist, vortragen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Käfer

Mittler

Dr. Linke